

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)“ vom 6. November 2013

Vorläufig genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 29. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Rechtsgrundlage und Inhalt
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Durchführung des Studiengangs
- § 4 Ziele des Studiengangs
- § 5 Studienentgelte

Abschnitt II: Ablauf, Organisation und Inhalt des Studiums

- § 6 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission
- § 6a Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen
- § 7 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Studienleistungen
- § 8 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums, Sprache
- § 9 Studienberatung

Abschnitt III: Prüfung und Abschlussgrad

- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte, Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung
- § 11 Akademische Leitung und Modulkoordination
- § 12 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 16 Hausarbeiten

- § 17 Masterarbeit
- § 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Umrechnung
- § 20 Vergabe von Credit-Punkten
- § 21 Versäumnis und Rücktritt
- § 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 23 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Masterurkunde
- § 28 Diploma-Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Einsprüche und Widersprüche
- § 32 Evaluierung
- § 33 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

- I. Pflichtmodule
- II. Masterarbeit
- III. Wahlpflichtmodule

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis

CP	Credit-Punkte
ECTS	Europäisches-Credit-Transfer-System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des RUD-Gesetzes sowie weitere Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218)
KS	Kontaktstudium
LL.M.	Master of Laws
LN	Leistungsnachweis
S	Seminar
SeStu	Selbststudium
TN	Teilnahmenachweis
V	Vorlesung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsgrundlage und Inhalt

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung beruht auf § 16 in Verbindung mit § 20 HHG i.d.F. vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218)

(2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs und die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)“.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Der Studiengang schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)“ ab.

(2) Der Mastergrad wird aufgrund eines zusammenhängenden einjährigen Weiterbildungsstudiums mit dem Erreichen von insgesamt 60 ETCS-Credit Points (CP) nach Bestehen einer den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechenden Masterprüfung verliehen. Für die Erreichung des Masterniveaus, unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie weiterer zuerkannter Qualifikationen, werden 300 ECTS-Punkte benötigt.

§ 3 Durchführung des Studiengangs

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird vom Fachbereich Rechtswissenschaft im Verbund mit den Partneruniversitäten der Europäischen Akademie für Rechtstheorie nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Die Partner sind, nachdem sie sich in einem eigenen, begleitenden Kooperationsabkommen zu ihrem darin bestimmten Beitrag zur Durchführung des Programms verpflichtet haben, die Universität Bologna, Université Libre de Bruxelles, Jagiellonen Universität Krakau, Universität Luzern, Universität Stockholm, Universität Wien, die Freie Universität Berlin und Europäische Akademie für Rechtstheorie durch die Association européenne pour l'enseignement de la théorie du droit (AEETD, Brüssel).

§ 4 Ziele des Studienganges

Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung beruflicher Praxis für Absolventen grundständiger juristischer und anderer verwandter, insbesondere sozialwissenschaftlicher Studiengänge. Die europäischen und der internationalen Rechtssysteme wachsen verstärkt zusammen. Damit steigt der Bedarf an qualifizierten Absolventen, die nicht nur Kenntnisse in supra- und internationalen Rechtsgebieten aufweisen, sondern auch besondere Kompetenzen in den juristischen Grundlagen mitbringen. Der Studiengang qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für rechtspraktische wie akademische Tätigkeiten auf jedem juristischen Feld, auf dem jene Grundlagenkompetenz erforderlich ist. Die wissenschaftliche Ausbildung soll den Teilnehmern die juristischen Grundlagen als Gegenstand eines umfassenden, auch internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses nahe bringen und dazu befähigen, kritisch an diesem Diskurs teilzunehmen. Darüber hinaus sollen interkulturelle Kompetenzen erworben werden, die das wechselseitige Verständnis der Gesellschaften fördern.

§ 5 Studienentgelte

Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden Entgelte erhoben. Sie werden vom Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt (§ 16 Abs. 3 HHG).

II. ABLAUF, ORGANISATION UND INHALT DES STUDIUMS

§ 6 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang sind:

- Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem ersten Staatsexamen, der Ersten Prüfung oder einer Bachelorprüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein vergleichbarer Abschluss in Fächern, die der Rechtstheorie nahe stehen, insbesondere der Geistes-, Kultur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, mit international üblichen Abschlüssen wie Bakkalaureat, Bachelor, Magister, Master, Diplom oder Doktorat/Ph.D.
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss durch TOEFL (min. 100) oder IELTS (min. 7) oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis erbracht werden. Der Nachweis soll nicht älter als zwei Jahre sein. Wurde der vorausgehende Studienabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache des Bewerbers englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis von im vorgenannten Sinne hinreichender englischer Sprachkenntnisse.
- Eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit während oder nach Abschluss des Studiums in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder Gerichten, die nicht verpflichtender Teil des vorangegangenen Studiums war.

(2) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind bis zu zwei Mitglieder der Konsortialpartner, ein Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft sowie bis zu zwei weitere vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft für jeweils 2 Jahre benannte Mitglieder aus dem Kreise der Professoren des Fachbereichs. Der Fachbereichsrat wählt auch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für dieses Mitglied.

(3) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Für Bewerber mit weniger als 240 CP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss wird von der Auswahlkommission im Einzelfall geprüft, ob die in den Zugangsvoraussetzungen definierten Qualifikationen durch Anrechnung von außerhalb der Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, z. B. durch die einjährige qualifizierte Berufstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3, nachgewiesen werden können. Dabei ist eine Anerkennung von bis zu 60 CP möglich.

(4) Mit der Zulassung zum Studiengang und nach Entrichtung des zu zahlenden Studienentgelts sind die Teilnehmer zur Masterprüfung zugelassen. Bevor nicht das jeweilige Entgelt vollständig entrichtet ist, kann die Verleihung des LL.M. Grades nicht erfolgen.

§ 6a Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 38 Abs. 4 findet Anwendung.

(9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Studienleistungen

(1) Für Kenntnisse, Fähigkeiten und Studienleistungen, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch An-

rechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. Eine Doppelanrechnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums, Sprache

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst 60 CP. Der Studiengang beginnt im Wintersemester und dauert – einschließlich der Prüfung – ein Jahr. Einzelheiten zum Beginn und zum Ende der Lehrveranstaltungen und den Prüfungszeiten regelt der akademische Leiter in Abstimmung mit dem Fachbereich bzw. mit den Partneruniversitäten, soweit es die von ihnen anbietenden Module betrifft. Er kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können.

(3) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. In begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein. § 19 Abs. 6 bleibt unberührt. Als Modulprüfungen kommen die in § 13 Abs. 2 genannten und in den folgenden Paragraphen aufgeführten Leistungen in Frage.

(4) Die Studierenden müssen die nachfolgend in Abs. 5 lit. a genannten Module im Umfang von 23 CP sowie 3 der 7 in Abs. 5 lit. b genannten Module im Umfang von mindestens 21 CP sowie das Modul Masterarbeit (Modul D, § 17) mit 16 CP abschließen. Ein ETCS-Credit Point (CP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(5) Es werden folgende Module angeboten:

a) Pflichtbereich: Die Module des Pflichtbereichs, die in Frankfurt stattfinden, sind von allen Teilnehmern vollständig verpflichtend zu absolvieren; dazu zählen:

Modul	Modultitel	SWS/ECTS
Modul A	<i>Jurisprudence</i>	6 SWS/9 ECTS
Modul B	<i>Theory of Comparative and Global Law</i>	4 SWS/6 ECTS
Modul C	<i>Methodology and Research in Legal Theory</i>	4 SWS/8 ECTS

b) Wahlbereich: Aus dem Angebot des Wahlbereichs haben die Teilnehmer 3 Wahlmodule im Umfang von mindestens 21 CP zu absolvieren (7 CP davon im Wintersemester, 14 CP im Sommersemester).

Wahlmodule des Wintersemesters, die in Frankfurt stattfinden (1 von 2 zu absolvieren):

Modul / Ort	Modultitel	SWS/ECTS
Modul E1 / [Luzern in Frankfurt]	<i>Sociology and Anthropology of Law</i>	4 SWS/7 ECTS
Modul E2 / [Wien in Frankfurt]	<i>Cultural and Legal Gender Studies</i>	4 SWS/7 ECTS

Wahlmodule des Sommersemesters, die in Frankfurt oder an Partneruniversitäten stattfinden (2 von 5 am jeweils angegebenen Ort zu absolvieren):

Modul / Ort	Modultitel	SWS/ECTS
Modul E3 / Frankfurt	<i>Formation of Normative Orders</i>	4 SWS/7 ECTS
Modul E4 / Frankfurt	<i>Governance</i>	4 SWS/7 ECTS
Modul E5 / ULB Brüssel	<i>Global Law</i>	4 SWS/7 ECTS
Modul E6 / Bologna	<i>Law, Science and Technology</i>	4 SWS/7 ECTS
Modul E7 / EUI Florenz	<i>Law, Language and Reasoning</i>	4 SWS/7 ECTS

(6) Der Studiengang bietet so der oder dem Studierenden die Möglichkeit, ihn im Bereich der Wahlpflichtmodule ausschließlich an der Goethe Universität zu absolvieren oder ihn alternativ mit einem Studium an Partneruniversitäten zu kombinieren.

(7) Der oder die Studierende hat die Möglichkeit, innerhalb des Studiengangs nach Maßgabe freier Plätze weitere Module zu absolvieren und sich einer Prüfung oder Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

(8) Der akademische Leiter kann mit Zustimmung des Auswahlausschusses den Studierenden des Weiterbildungsstudiengangs zusätzliche Module (Ergänzungsmodule) in den Bereichen „Recht“ und „Philosophie“ als Wahlfächer anbieten, sofern dies die vorhandenen Kapazitäten und die Terminierung dieser Lehrveranstaltungen erlauben. Hierzu gehören Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft, soweit sie den Schwerpunkt der Grundlagen des Rechts oder grundlagenorientierte Veranstaltungen in anderen Bereichen des Schwerpunktstudiums betreffen.

(9) Die Module und Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 9 Studienberatung

(1) Der exemplarische Studienverlaufsplan (Anhang 2) gibt den Studierenden eine Empfehlung für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans wird ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots erstellt und jedes Semester aktualisiert.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienleitung in Zusammenarbeit mit der Europäischen Akademie für Rechtstheorie und durch die am Programm beteiligten Lehrkräfte. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben

- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- und Hochschulwechsel

(5) Studierende, welche die Modulprüfungen innerhalb der empfohlenen Studiendauer nicht bestanden haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

III. PRÜFUNG UND ABSCHLUSSGRAD

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte, Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung

(1) Für die Organisation und Durchführung der Masterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Professorengruppe, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden, sowie dem Studiendekan sowie ihren Stellvertretern. Mit Ausnahme des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Studiendekans zwei Jahre. Der Studiendekan führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; er wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden und dieser an den akademischen Leiter delegieren. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Lehrbeauftragten und die weiteren Prüfer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft ernannt. Alle Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HHG erfüllen.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen nach §§ 12 ff und der Masterarbeit nach § 17.

(4) Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung sind

1. ein zusammenhängendes ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium in dem Studiengang gem. § 8,
2. die Vorlage von 6 Prüfungsleistungen (§ 12) aus den 3 verpflichtend zu absolvierenden Modulen A, B und C sowie aus 3 weiteren Modulen aus dem Wahlmodulangebot nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 und 6,
3. die Benotung der Masterarbeit (§ 17) mit mindestens der Note „ausreichend“

§ 11 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung von Koordinatoren oder Koordinatorinnen eines Moduls.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Die Modulkoordination muss bei einem auf Dauer beschäftigten wissenschaftlichen Mitglied der Lehrereinheit liegen, das für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig ist. Die Modulkoordination kann auf eine Professorin oder einen Professor in Festanstellung einer der Partneruniversitäten übertragen werden. Die Modulkoordination wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

§ 12 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Für bestimmte Module sind Studiennachweise (Leistungsnachweise über Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen) zu erbringen. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Sie sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP. Die Noten für Studienleistungen gehen in der Regel nicht in die Modulnoten ein; § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn Studierende nur bis zu zwei Einzelveranstaltungen oder 20% der Veranstaltungszeit versäumt haben. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird nur dann attestiert, wenn Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen haben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs. 2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete (nach der Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs. 4) erbracht wurde. Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 16 Abs. 2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Literaturberichte oder Dokumentationen

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Den Studierenden kann die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglicht werden.

(5) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gem. § 13 Abs.6 zu versehen. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 13 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Als Prüfungsform für Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen können mündliche Prüfungen, Referate, Portfolio, Berichte, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle) oder fachpraktische Prüfungen vorgesehen werden. Für die Möglichkeit multimedial gestützter Prüfungsklausuren wird auf § 15 Abs. 5 verwiesen.

(3) Die Prüfungsform ist den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls mitzuteilen.

(4) Prüfungssprache ist Englisch.

(5) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Studierende haben bei Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass diese bei Nennung aller in der Arbeit benutzten Quellen und Hilfsmittel selbstständig verfasst wurden. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Wenn die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung vorgesehen ist, sollen nicht mehr als 5 Studierende zugleich geprüft werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Stu-

dierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten bestehen darin, dass gestellte Aufgaben gelöst oder Fragen beantwortet werden. Sie dienen dem Nachweis, dass Studierende eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Klausuren können Multiple-Choice-Fragen beinhalten, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Für die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen in einem Umfang von mehr als 25% müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- Der Katalog von Fragen- und Antworten ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
- Den Studierenden sind die Voraussetzungen des Bestehens und das Schema der Bewertung spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 50% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden (Bestehensgrenze). Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Eine Modulprüfung beträgt mindestens 60 Minuten, maximal 180 Minuten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die

Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 29. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gem. den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 16 Hausarbeiten

(1) Eine Hausarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Bei Ausgabe des Themas durch die oder den Prüfenden müssen Ausgabezeitpunkt und die von der prüfenden Person festzulegende Bearbeitungsdauer dokumentiert werden.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der prüfenden Person einzureichen; im Falle des Postwegs entscheidet der Poststempel. Das Einreichen der Hausarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 1 Abs. 3 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten.

(2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 16 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit. Mit der Betreuerin oder dem Betreuer ist das Thema der Masterarbeit abzusprechen. Die Betreuerin oder der Betreuer muss die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HHG erfüllen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist von vier Monaten bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(5) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(6) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Masterarbeit muss in dreifacher Ausführung sowie in elektronischer Form vorgelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung gemäß § 13 Abs. 5 zu versehen.

(8) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt fristgerecht bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(9) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden bearbeitet und zur Bewertung vorgelegt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, klar unterscheidbar und für sich genommen individuell bewertbar sein.

(10) Die Masterarbeit ist von der internen Betreuerin oder dem internen Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken.

(11) Ein dritter Prüfer oder dritte Prüferin bewertet die Masterarbeit binnen weiterer zwei Wochen, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gem. § 19 ermittelt.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die drei Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule bestanden sind sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Prüfungen werden erbracht in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten oder Referaten (§ 12 Abs. 4). Bei alternativen Prüfungsformen muss die erforderliche Festlegung getroffen werden und den Studierenden von der Veranstaltungsleitung (§ 10 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Gleiches gilt für den Abgabetermin bzw. die Dauer der Bearbeitung, die ebenso wie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkt von Projektarbeiten (Hausarbeiten) aktenkundig zu machen sind. Sie sind fristgemäß in einfacher Ausfertigung bei der Prüfungsleitung einzureichen.

(3) Die Noten für jede einzelne Leistung des jeweiligen Moduls werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Prüfer sind bei der Masterarbeit die Betreuerin oder der Betreuer sowie eine weitere oder ein weiterer vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder bestellter Prüfer (§ 10 Abs. 2). Wiederholungsprüfungen (Abs. 4) sind im Falle der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfern zu (§ 10 Abs. 2) zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden von der Modulleiterin oder vom Modulleiter in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen. In Ausnahmefällen bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfer aus dem Kreis der nach § 10 Abs. 2 Ernannten.

(4) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist höchstens zweimal eine Wiederholungsprüfung anzusetzen. Eine Wiederholungsprüfung wird in der Regel vier Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses angesetzt. Die Wiederholungsprüfung soll in der gleichen Form wie die Erstprüfung stattfinden. In besonderen Fällen kann sie als mündliche Prüfung abgehalten werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Rahmen einer Wiederholungsprüfung

ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Umrechnung

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(5) Sofern bei der Masterarbeit nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung als Durchschnitt der einzelnen Noten.

(6) Für die Masterprüfung wird nach § 23 Abs. 2 eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	Gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(8) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A	=	die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Masterprüfung bestanden haben
B	=	die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
C	=	die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
D	=	die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E	=	die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 20 Vergabe von Credit-Punkten

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen.

(2) Es müssen insgesamt 60 CP nachgewiesen werden. Der Prüfling erwirbt pro Modul zwischen 6 und 9 CP. Die Modulbeschreibungen, aus denen die Zahl der CP hervorgeht, befinden sich in Anhang. Für die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit (§ 19 Abs. 2) werden 16 CP vergeben.

§ 21 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulabschluss- bzw. -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn Studierende zum bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Studien- oder Modulkoordination geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Sind Studierende durch Krankheit eines allein zu versorgenden Kindes oder allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, können sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei eigener Krankheit selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung, Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Machen Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie wegen körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 23 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung (§ 18 Abs. 1) setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und dem Durchschnitt der gem. Abs. 2 gewichteten Prüfungsleistungen (§ 18). Sie ergibt sich zu 1/4 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Prüfer die Masterarbeit bewertet haben, und zu 3/4 aus dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen.

(2) Für die Bildung des Durchschnitts der gewichteten Prüfungsleistungen werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 19 Abs. 2) entsprechend der CP gewichtet. Der Durchschnitt der gewichteten Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus folgender Rechnung: Summe der Produkte aus den Notenwerten nach § 19 Abs. 2 und der Zahl der CP des jeweiligen Moduls, geteilt durch die Summe der CP aller in die Berechnung einbezogenen Module.

§ 24 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine der drei Pflichtmodulprüfungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und wenn bei den Wahlmodulprüfungen nicht gewährleistet ist, dass drei Prüfungen mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wurden oder als „ausreichend“ bewertet gelten.
- b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder die Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag wird gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht

ausreichend“ (5) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 17 Abs. 7 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen, womit der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, können sie in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat die oder der Studierende schuldhaft zu Unrecht die Teilnahme an einer Prüfung bewirkt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist grundsätzlich in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 7 (Zusatzmodule) können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Masterprüfung. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 27 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws in Legal Theory“ (LL.M. Legal Theory) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 28 Diploma-Supplement

(1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 19 Abs. 6 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
1,5 (sehr gut)		
über 1,5 bis 2,5 (gut)		
über 2,5 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,5 bis 4,0 (ausreichend)		

(3) Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- oder Studienleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende hingegen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Modulprüfung ablegen konnten, kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Ein Prüfling kann bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen.

(2) Die Prüfungsakten sind vom Prüfungsamt zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32 Evaluierung

Die Evaluierung des Fachbereichs Rechtswissenschaft umfasst auch die Evaluierung dieses Weiterbildungsstudienganges.

§ 33 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „UniReport“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft.

Frankfurt am Main, den 8. August 2014

Prof. Dr. Georg Hermes

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

Anlage 1: Modulbeschreibungen

I. Pflichtmodule

MODUL A: Jurisprudence		Pflichtmodul: 9 CP			
Inhalte:					
<p>Das Grundlagenmodul A führt historisch und systematisch in die wesentlichen Themenfelder und Hauptströmungen der Rechtsphilosophie und der Rechtstheorie ein. Entsprechend teilt sich das Modul in drei Unterrichtseinheiten (mit je 3 CP) auf, in denen die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie historisch-systematisch und im Kontext der praktischen und politischen Philosophie, der Soziologie oder anderer angrenzender Wissenschaften (Kulturwissenschaft, Medientheorie etc.) vorgestellt werden (A1 History of Jurisprudence; A2 Theories of Law; A3 Moral and Political Philosophy of Law). Historisch (A1) werden paradigmatische zentrale rechtsphilosophische und rechtstheoretische Konzeptionen (z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Hobbes, Locke, Kant, Rawls, Habermas, Luhmann, Kelsen, H.L.A. Hart, Dworkin, Raz) behandelt, an die in der systematischen Perspektive angeknüpft wird. Rechtstheoretisch (A2) leistet dieses Modul die Heranführung an die unterschiedlichen (erkenntnistheoretischen und methodischen) Zugänge zur Rechtstheorie (z.B. diskurs- und systemtheoretische, analytische, normative, empirische). Die Präsentation und Analyse von Konzeptionen der Nachbarwissenschaften vermitteln Einsichten in die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen praktischer Philosophie und Recht wie auch zwischen Rechtstheorie, Soziologie und Kulturwissenschaften.</p>					
Qualifikationsziele und Kompetenzen:					
<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmer über einen Kernbestand an ideengeschichtlichen, rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Kenntnissen, die sie für die Voraussetzungen der Rechtsdogmatik sensibilisiert und sie befähigt, diese Voraussetzungen auch rechtssystemübergreifend fruchtbar zu machen (im Hinblick auf Modul B). Die Einführung in elementare Konzeptionen der praktischen und politischen Philosophie, der Soziologie und Kulturwissenschaft vermittelt interdisziplinäre Kompetenz und sensibilisiert für die spezifischen Leistungen des Rechts für die gesellschaftliche Integration. Die Teilnehmer erwerben die Fähigkeit, intra- und interdisziplinäre Bezüge zwischen den juristischen Grundlagenfächern und dem geltenden positiven Rechts herzustellen. Dem Grundlagenmodul A kommt die besondere Aufgabe zu, zwei Perspektiven des LLM-Programms zu vermitteln: einer Rechtstheorie im traditionellen Sinn und einer anwendungsorientierten Rechtstheorie (im Hinblick auf Modul C). Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt, die interdisziplinäre Bandbreite der Rechtstheorie und ihrer weit gefächerten Anwendungsgebiete zu erfassen, zu verstehen und methodisch einzuordnen. Vor dem Hintergrund von rechtsphilosophischer Orientierungshilfen erwerben sie so die Fähigkeit, sich im komplexen Gefüge unterschiedlicher Traditionen und Zugänge der rechtstheoretischen Analyse zurechtzufinden und auf dieser Grundlage auch die je eigenen Präferenzen in den weiterführenden Wahlmodulen (disziplinär und methodologisch) bestimmen zu können (im Hinblick auf die Module E).</p>					
Angebotszyklus	jährlich im Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Keine				
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (180 Minuten)				
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der schriftlichen Modulabschlussprüfung				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Modules in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
A1 History of Jurisprudence	V	2	28/62	3	-
A2 Theories of Law	V	2	28/62	3	-
A3 Moral and Political Philosophy of Law	V	2	28/62	3	-

Inhalte:

Hatte die Rechtsvergleichung in der Juristenausbildung früher ein Schattendasein geführt, so ist sie mit der Internationalisierung und Globalisierung ins Zentrum gerückt, sofern nun Konflikte zwischen Rechtssystemen vermehrt und systematisch auftreten (beispielsweise Jurisdiktionskonflikte). Das Modul gibt einen Überblick über die Theorien der Rechtsvergleichung und die Theorien der Globalisierung des Rechts. Die europäische Integration durch Recht steht dabei im Vordergrund, sofern sie zentrales und reichhaltiges Anschauungsmaterial liefert. Die erste Lehrveranstaltung des Moduls verfolgt in ihrem ersten Teil mit der theoretischen Reflexion von Rechtsvergleichung einen doppelten Zweck. Sie führt ein in die Frage, wie der Vergleich zwischen Rechtssystemen wissenschaftlich ergiebig geführt werden kann und welche Auswirkungen er für die Rechtstheorie hat. Darüber hinaus wird in die Anwendung rechtsvergleichender Theorien und Methoden in Rechtswissenschaft und Praxis eingeführt. Neben den Typen und Methoden der Rechtsvergleichung stehen grundlegende Sachprobleme im Mittelpunkt (z.B. die Kodifikation oder anderweitige Harmonisierung im Bereich des IPR, Verfassungs- und des Strafrechts oder auch die erkenntnistheoretischen und philosophischen Voraussetzungen des Vergleichs). Der zweite Teil der ersten Lehrveranstaltung ist der rechtlichen Integration Europas, insbesondere im Rahmen der EU gewidmet. Vor dem Hintergrund der maßgeblichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte setzt sich Teil 2 mit der Dynamik der europäischen Integration im Prozess der Globalisierung auseinander. Zunächst werden die wichtigen Theorien zur Erfassung dieser Dynamik vorgestellt, um dann den Bezug auf aktuelle, verfassungpluralistische Probleme (wie das Regieren im Mehrebenensystem) vorzubereiten. In einem zweiten und dritten Schritt geht es darum, die Anwendung der Theorien an zentralen Elementen der europäischen EU zu analysieren: Konstitutionalisierung (transnationale Integration und Grundrechtsschutz nach den europäischen Verträgen und der seit dem Lissabonvertrag bindenden Europäischen Menschenrechtskonvention) und Binnenmarkt (Integration im Kontext von Marktfreiheiten). Die zweite Lehrveranstaltung des Moduls stellt systematisch Theorien der Globalisierung des Rechts vor, mit besonderer Berücksichtigung der Normativität von Rechtstexten auf globaler Ebene. Während nationalstaatlich sich Normativität vor allem der parlamentarischen Rechtssetzung verdankt, sind insofern transnationale Rechtsnormen (wie z.B. die lex mercatoria, die lex digitalis, die lex sportiva etc.) soft law ohne den traditionellen politischen und institutionellen Rückhalt. Dieser Themenkomplex wird wie folgt differenziert: a) Unter dem Generalthema „Canonisation of Global Law“ werden die empirischen und normativen Voraussetzungen der Entstehung und Kanonisierung eines globalen Rechts untersucht. Wie entsteht globales Recht? Welche grenzüberschreitenden Akteure sind dabei involviert? Wie legitimiert sich globales Recht? Das sind Fragen, die hier im Mittelpunkt stehen. b) Nationalstaatlich werden Rechtstexte innerhalb einer hierarchisch strukturierten Rechtsordnung angewendet. Auf globaler Ebene fehlt eine Normenhierarchie. Das zweite Generalthema „Constitutionalisation of Global Private Law Regimes“ zielt auf die damit verbundenen Fragen ab. Die Rede von Konstitutionalisierung besagt, dass das globale Rechts an fundamentale Prinzipien an- (ius cogens) und in bestehende Regelungsstrukturen eingebunden wird. Konstitutionalisierung lässt sich insofern auch als Chiffre verstehen, dass mittels neuer Regeln eine „Rechtseinheit“ auf globaler Ebene erreicht wird.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Teilnehmer werden befähigt, zwischen verschiedenen rechtswissenschaftlichen Traditionen, nationalen und regionalen Rechtskulturen und Rechtstraditionen zu vermitteln. Lokales Recht übersteigend, eignen sie sich die gemeinsamen Traditionen, insbesondere Prinzipien an und machen sie fruchtbar für die Praxis der europäischen Integration und darüber hinaus. Grundlagenforschung und ihre Vermittlung in einer postgradualen rechtswissenschaftlichen (Zusatz-)Ausbildung ermöglichen es, über den jeweiligen Status quo hinaus Perspektiven für Lösungen neuer Probleme der Rechtspraxis zu eröffnen. Die Teilnehmer verfügen (1) über ein vertieftes Verständnis von Prinzipien und Methodik eines globalen Rechts; kennen und beherrschen (2) die wichtigsten Theorieansätze; können (3) mit supra- und transnationale Sachverhalten umgehen; und können (4) eigene sozialwissenschaftlich fundierte Lösungsansätze für Rechtskonflikte in einer globalisierten Gesellschaft entwickeln. Im Ergebnis können die Teilnehmer die Probleme der Rechtsvergleichung benennen und, soweit dies sachlich möglich ist, Lösungen erarbeiten. Insbesondere ist es ihnen möglich, die Grundzüge der europäischen Integration wiederzugeben und sie kritisch zu würdigen. Sie verfügen zugleich über die Kompetenz, spezifische Charakteristika der Globalisierung zu analysieren und sich damit der Unterschiede zwischen lokalem und globalem Recht bewusst zu sein. Methodologisch befähigt das Modul dazu, Probleme der Übersetzung- und Rezeption fremder Rechtsordnungen konzeptionell zu meistern.

Angebotszyklus:	jährlich im Wintersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Keine
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Mündliche Modulabschlussprüfung
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der mündlichen Modulabschlussprüfung
Herkunft des Moduls, sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine

Verwendbarkeit des Modules in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen					
	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
B1 Theory of Comparative Law and European Legal Integration	V	2	28/62	3	-
B2 Theory of Global Law	V	2	28/62	3	-

Inhalte:

Das Modul ergänzt die in den Pflichtmodulen A und B vermittelten Kenntnisse mit der Ausbildung von Kompetenzen, diese Kenntnisse in der rechtstheoretischen Forschung anzuwenden. Es verfolgt so ein doppeltes Ziel in der Phase zwischen den inhaltsvermittelnden Pflichtmodulen (A, B) und den vertiefenden Wahlmodulen und der Masterarbeit: Es werden zunächst die unterschiedlichen Perspektiven der Rechtsvergleichung (B) und das ihnen korrespondierende Repertoire von Methoden resp. Techniken (klassisch logische, argumentationstheoretische, ökonomische, topische u.a.) vertieft reflektiert, insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen interdisziplinär divergierenden Zugangsweisen und zumeist bereichsspezifischen Anwendungsbezügen. Davon ausgehend, können die Teilnehmer dann die in den Modulen A und B erworbenen Kenntnisse in Bezug auf ihren eigenen Forschungsschwerpunkt umsetzen. Beiden Schritten dient Kurs C1, worin verschiedene theoretische/interdisziplinäre Zugänge zum Recht (blackletter lawyer, rechtsvergleichende Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Philosophen, Historiker, Soziologen, Anthropologen, Politologen) und die Reflexion auf Ziele und Verwendungsweisen von Recht thematisiert werden. Dafür werden sowohl Gesetzestexte als auch Case Law Materialien herangezogen. Kurs C 2, der als zweiwöchiges Short Term-Programm veranstaltet wird, vertieft den Anwendungsbezug und die genannte Umsetzung. Wahlweise kann die für die Praxis der rechtswissenschaftlichen Recherche und Forschung relevante Anwendungskompetenz in einem rechtstechnologischen Praxiskurs zu globaler juristischer Forschung (Global Legal Research) und juristischem Informationsmanagement im Vordergrund stehen (C2a/C2b Global Legal Research & Leg. Inform. Management, Stockholm/Brno) oder die Vertiefung mit Blick auf aktuelle Themen anwendungsorientierter Rechtstheorie (C2c/C2d Global Legal Research and Essentials of Law, Krakau/Palermo)). Erstere LV (C2a/b) fokussiert auf Rechtsinformationsmanagement, dem Management juristischer Informationsrecherche, IKT im Rechtsanwendungsbereich und E-Learning-Tools zum Erwerb entsprechender Kompetenzen. Ziel der Vermittlung dieser Inhalte ist es, den Studierenden vertiefte Strategien zur Verbesserung ihrer Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens, im Umgang mit Rechtsinformationssystem und sie mit IKT-basierten pädagogischen Methoden vertraut zu machen. Letzterer Kurs (C2c/d) zielt auf die praktische Relevanz juristischer Methodologien und auf Probleme, die sich aus interdisziplinären Zugängen zum Recht ergeben. Im ersten Schritt geht es um Fragen der Ergiebigkeit juristischer Methoden, wobei spezifische Methoden analysiert werden. Im zweiten Schritt werden die methodologischen Probleme untersucht, die sich aus dem interdisziplinären Zugang zum Recht ergeben.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Das Modul vermittelt den Studierenden insbesondere rechtsmethodologische und strategisch-technisch Kompetenzen bezogen auf juristische Grundlagen und Rechtspraxis. Sofern die erfolgreiche Handhabung praktischer Probleme auf den klassischen Feldern des Rechts (Zivilrecht etc.) angesichts wachsender Internationalität der Konflikte ohne Grundlagenkompetenzen nicht vorstellbar ist, führt dieses Modul zu korrespondierenden Schlüsselqualifikationen für die Rechtspraxis. Kurs C1 ermöglicht es den Teilnehmern, die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und die diesen korrespondierenden Methoden resp. Techniken zu unterscheiden und reflektiert zu handhaben. Sie erwerben die Fähigkeit, diese für die eigenen Forschungs- und Anwendungsvorhaben auszuwählen und gezielt in unterschiedlichen Kontexten einzusetzen. Weiterhin können sie diese Kompetenz auf ihre eigene Forschung zu erstrecken, um so ein Design für ihre Masterarbeit zu entwickeln. Nach Abschluss des Kurses C2a/b (erste Wahlmöglichkeit) beherrschen die Teilnehmer die wesentlichen Funktionen und Anwendungsmöglichkeiten neuer IKT-Tools für die Praxis des rechtswissenschaftlichen Arbeitens. Weiterhin sind sie sensibilisiert für die Veränderungen, die mit neuen Techniken und Medien des Rechts für das Rechtsdenken und die Rechtskultur einhergehen. Sie eignen sich die rechtstheoretischen (z.B. logischen) Grundlagen neuer IKT-Technologien im Bereich der rechtswissenschaftlichen Forschung und Rechtspraxis an und können diese für sich nutzbar machen. Nach Abschluss des Kurses C2c/d (zweite Wahlmöglichkeit) verfügen die Teilnehmer über vertiefte Forschungs- und Argumentationskompetenzen im Bereich der juristischen Grundlagen. Konkret erlangen sie vertiefte Kenntnisse zum Umgang mit: Text und Normativität, Semantischen Repräsentationen rechtlicher Information, rechtlicher Automatisierung im Bereich Governance, dem Auffinden und dem Management von Rechtsinformation, mobilen Applikationen für die juristische Recherche, dem rechtssemantischen Web, E-Learning in der juristischen Ausbildung, sozialen Medien in der juristischen Recherche und Rechtsanwendung sowie mit entsprechenden immaterialgüterrechtlichen Fragen.

Angebotszyklus	jährlich im Wintersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Für die Seminare des Moduls sind gem. § 12 Abs. 3 und 4 (unbenotete) Leistungsnachweise für regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Deren Voraussetzungen gibt der Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in C1: in Form einer Hausarbeit (im Umfang von 10.000 bis 12.000 Wörtern exkl. Bibliographie)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulabschlussprüfung und Bestätigung der Leistungsnachweise in den Seminaren.				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Modules in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen					
	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
C1 Methodology in Legal Theory and Legal Research	S	2	28/92	4	-
C2a/b Global Legal Research and Legal Information Management	S	2	28/92	4	-
C2c/d Global Legal Research and Essentials of Law	S	2	28/92	4	-

II. Masterarbeit

MODUL D: Masterarbeit		Pflichtmodul: 16 CP			
Inhalte:					
<p>Aufbauend auf die Pflichtmodule im ersten Semester, insbesondere auf die zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten einer interdisziplinär orientierte Rechtstheorie heranführenden Veranstaltungen des Moduls C, verfassen die Studierenden im Verlauf des zweiten Studienseesters unter Anleitung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers eine Masterarbeit. Diese dient der Auseinandersetzung mit Fragen der der Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, die in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen thematisiert werden. In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer wählen die Studierenden ein den Lehrinhalten des Studiengangs korrespondierendes Thema. Mit der Masterarbeit haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, sich auf der Grundlage des geltenden Rechts und der aktuellen Rechtsprechung in Auseinandersetzung mit dem fachspezifischen Forschungsstand das Thema dem wissenschaftlichen Standard entsprechend kritisch zu bearbeiten.</p>					
Qualifikationsziele und Kompetenzen:					
<p>Indem die Studierenden eine Masterarbeit eigenständig verfassen, bilden sie die methodischen und organisatorischen Fähigkeiten aus, die für eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 17.000-20.000 Wörtern (exkl. Bibliographie) vonnöten sind.. Unter kundiger Betreuung erlernen sie insbesondere die Vorgehensweisen, die der Komplexität und Umfang einer dem Arbeitsaufwand von 16 ECTS angepassten Forschungsarbeit angemessen sind. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit sind die Studierenden in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine selbständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigt und zu eigenständigen, kritischen Bewertungen des gewählten Themas führt; - eigene, dem Gegenstand adäquate Fragestellungen zu entwickeln und die für die wissenschaftliche Bearbeitung des Themas zielführenden Methoden auszuwählen und anzuwenden; - die eigene kritische Würdigung der Fragestellung in einer verständlichen und nachvollziehbaren Form darzustellen; - auf der Grundlage der Masterarbeit ein Promotionsvorhaben im Bereich der Grundlagen des Rechts oder auf spezifischen Gebieten des geltenden Rechts entwickeln zu können. 					
Angebotszyklus	jährlich im Sommersemester				
Dauer des Moduls:	4 Monate				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen der Pflichtmodule bzw. Lehrveranstaltungen A, B und C1 während des Wintersemesters.				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Keine				
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Hausarbeit in Form der Masterarbeit (im Umfang von 17.000 bis 20.000 Wörtern exkl. Bibliographie)				
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der Masterarbeit				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Modules in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Workload (SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
Keine (selbständiges wissenschaftliches Arbeiten an der Masterthese unter Anleitung des Betreuers/der Betreuerin nach Maßgabe des § 17 Studienordnung)			480		16

III. Wahlpflichtmodule

MODUL E1: Sociology and Anthropology of Law	Wahlmodul: 7 CP
<p>Inhalte:</p> <p>Das Modul „Sociology and Anthropology of Law“ bietet einen interdisziplinären Zugang zum Studium von Recht und Gesellschaft. Es zielt auf die Wechselbeziehungen zwischen Recht und Gesellschaft resp. Kultur. Die einzelnen Kurse führen die Studierenden in eine Methodologie ein, mit der das Feld von Recht und Gesellschaft erforscht werden kann, von empirischen Ansätzen bis zu kulturwissenschaftlichen Zugängen. Im Speziellen werden im Bereich von Rechtssoziologie und Rechtsanthropologie Themen wie sozio-rechtliche Theorie und Analyse, rechtswissenschaftliche Forschung im globalen Kontext, Rechte indigener Gemeinschaften, Schnittpunkte von Recht und Kultur, und die Perspektive von Recht und nachhaltiger Entwicklung vor dem Hintergrund von Wirtschaft und Finanzmarkt behandelt. Das Modul besteht aus einem einführenden Kurs in Rechtssoziologie und Rechtsanthropologie und zwei fortgeschrittenen Seminaren zu Themenkomplexen im Schnittpunkt von Recht, Kultur und Gesellschaft: Indigene Gemeinschaften und Recht sowie Recht und Fragen der nachhaltigen Entwicklung. Rechtssoziologie und Rechtsanthropologie: Wie entsteht neues Recht und wie wirkt es? Wie ändert es sich angesichts neuer Medien (Internet)? Was heißt „Globalisierung des Rechts“? Dies sind einige exemplarische Fragen, die im Rahmen des Kurses beantwortet werden. Im Gegensatz zur Rechtsdogmatik, die fragt, was als Recht ideell gilt, ist Sache der Rechtssoziologie die Erforschung der sozialen Wirklichkeit des Rechts. Die Rechtssoziologie ermöglicht einen Blick hinter die Kulissen des Rechtsbetriebs. Komplementär dazu untersucht die Rechtsanthropologie Inhalt und Funktionsweisen rechtlicher Strukturen der Menschen unterschiedlicher kultureller Traditionen. Inhaltlich gliedert sich die Vorlesung in zwei Teile: Im ersten Teil wird allgemein einführend eine Übersicht über den Gegenstand, die Methoden sowie die Geschichte geliefert. Im zweiten Teil werden im Sinne einer Übung die Grundprobleme rechtssoziologischer und rechtsanthropologischer Theorien (soziologische Rechtsbegriff; Rechtsentstehung, Rechtsanwendung und Rechtswirksamkeit) exemplarisch dargestellt und kritisch beleuchtet. Vertiefungs-SE Rechtsanthropologie: Indigenous Cultures & Law: Aufgrund von Kolonialisierung und deren Einfluss auf Lebensweise, Land und Eigentum gehören Indigene Gruppen zu den ärmsten Gemeinschaften weltweit. Obwohl nach allgemeiner Auffassung die Zeit des Kolonialismus lange vorbei ist, wirkt sie bis heute fort, z.B. durch fortgesetzten Entzug von Rechten, Verwendung und/oder Handel von indigenen Artefakten, traditionellen Wissens und kultureller Ausdrucksweisen, um nur einige zu nennen. Während der letzten 20-30 Jahre gab es Bestrebungen, diese Themen rechtlich zu formulieren, jedoch handelte es sich hierbei um vereinzelte und weder national noch international ausreichend akkordierte Initiativen. UNO, UNESCO, WTO und WIPO haben z.B. versucht die Probleme zu „lösen“, und es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher und miteinander nicht kompatibler nationaler Gesetze, völkerrechtlicher Verträge, Konventionen und Erklärungen, die sich mit diesem Themenkreis beschäftigen. Zusätzlich haben andere traditionelle – aber nicht indigene – Gemeinschaften, z.B. traditionelle Gruppen in der Schweiz, versucht, diese Dynamiken für ihre Zwecke zu nutzen, was zu einer Verlangsamung und Verwässerung von Zielsetzung und Effekt diesbezüglicher Initiativen geführt hat. Das Seminar greift solche Schwerpunkte auf und thematisiert sie in interaktiver Weise. Vertiefungs-SE Rechtssoziologie: Law and Sustainable Development: Die Veranstaltung zum Recht der Nachhaltigen Entwicklung thematisiert Stichworte wie Klimawandel, Nachhaltigkeit und ökologische Gerechtigkeit. Eine Hauptvoraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung ist die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, womit zugleich Fragen von subjektiven Rechten und Status als Bürger berührt sind. Da die Veranstaltung mit Recht, Philosophie und Ökonomie drei Disziplinen zusammenführt, ist auch nach den methodologischen Implikationen zu fragen, beispielsweise nach den Voraussetzungen und der Tragfähigkeit der Ökonomischen Analyse des Rechts.</p>	
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fähigkeit zur Beschreibung wesentlicher Elemente moderner Gesellschaften, deren Institutionen, Strukturen und Praktiken bei Kenntnis der wesentlichen sozialen Theorien des Rechts, der Schlüsselbereiche der Rechtssoziologie und der Schlüsseldebatten, namentlich im Blick auf aktuelle Phänomene wie Globalisierung, Privatisierung, Digitalisierung;• Erklärung und Evaluierung der sich wandelnden Formen und Funktionen von Recht in der modernen Gesellschaft;• Kritische Würdigung der möglichen Anwendung dieser Ansätze auf aktuelle sozio-rechtliche Thematiken;• Identifikation, Definition und Illustration grundlegender Konzepte, Theorien und Forschungstechniken die im Rahmen der Rechtssoziologie angewendet werden;• Verständnis des historischen Hintergrundes und der aktuellen Situation der Rechte indigener Gemeinschaften bei• Identifizierung, Definition und Illustration nationaler und internationalen Standards die für ihre rechtliche Stellung und Reflexion unterschiedlicher rechtlicher und moralischer Argumente;• Vertieftes Wissen und Verständnis von theoretischen Ansätzen und Anwendungen im Bereich von Recht und nachhaltiger Entwicklung. <p>Transferable Skills/Übertragbare Fähigkeiten – Die Studierenden werden in die Lage versetzt: eine Vielzahl komplexer Texte zu analysieren und auszuwerten; theoretisches Wissen auf historische und aktuelle Themen anzuwenden; ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern; logisch durchdacht und strukturiert zu argumentieren.</p>	

Angebotszyklus	jährlich im Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Grundlagenmoduls A				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Für die beiden Seminare des Moduls sind gem. § 12 Abs. 3 und 4 (unbenotete) Leistungsnachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.				
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit (im Umfang von 7.000 bis 10.000 Wörtern, exkl. Bibliographie).				
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulabschlussprüfung und Bestätigung der Leistungsnachweise in den Seminaren.				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
E1a Sociology and Anthropology of Law	V	2	28/62	3	-
E1b Indigenous Cultures and Law	S	1	14/46	2	-
E1c Law and Sustainable Development	S	1	14/46	2	-

MODUL E2: Cultural and Gender Studies of Law**Wahlmodul: 7 CP****Inhalte:**

Das Modul „Cultural and Gender Studies of Law“ besteht aus drei Kursen: einer einführenden Vorlesung, und zwei vertiefenden Seminaren. Das Modul umfasst eine einführende Veranstaltung zu Cultural Studies im Recht mit besonderer Berücksichtigung von Problemen des Multikulturalismus in Rechtspraxis und -wissenschaft. In einem vertiefenden Seminar werden zentrale Kenntnisse der Legal Gender Studies im Recht, namentlich feministischer Rechtswissenschaft und –theorie vermittelt, beginnend mit einem Überblick über die rechtshistorische Entwicklung in unterschiedlichen Ländern, bei dem gesellschaftspolitische Erwartungen, soziale und rechtliche Institutionen sowie die Akteure (soziale Bewegungen, Gesetzgeber, Rechtsprechung, usw.) im Mittelpunkt stehen. Danach geht es um die zentrale Begrifflichkeit des Geschlechts (gender, nicht sex), Gleichheit und Differenz, um schließlich das juristische Instrumentarium vorzustellen (UN: CEDAW; EU: EUV und Richtlinien etc.). Das zweite Vertiefungsseminar behandelt (von Jahr zu Jahr unterschiedliche) Schwerpunktthemen aus den einschlägigen Forschungsgebieten der Cultural and Gender Studies of Law (feministische Rechtswissenschaft; Gleichstellung; transgender etc.) anhand ausgewählter Literatur, die von Studierenden eigenständig bearbeitet werden muss. Dabei sollen die erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angewendet werden. Mögliche Themen sind „Gender in the Welfare State“, „LGBT Rights“, u.a.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Vermittlung von Wissen über die Entwicklung von philosophischen Theorien von Gender und Kulturalität.

Ausbildung der Fähigkeit zur genderkritischen Analyse von (Rechts-) Texten und Konzeptionen, in denen „Geschlecht“ und kulturelle Identität indirekt, z.B. über Metaphern, Vergleiche, Auslassungen, thematisiert wird.

Befähigung, sich mit kultur- und geschlechterstereotypen Wahrnehmungen, Vorverständnissen und Vorurteilen in der Rechtsfindung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung auseinanderzusetzen.

Befähigung, „Kultur“, „kulturelle Identität“ und „Geschlecht“ als zentrale Kategorie zu erkennen und Vermittlung von Methoden, diese als kritisches Analyseinstrument sowohl in verschiedenen Bereichen der Rechtstheorie als auch in verschiedenen Rechtsgebieten anzuwenden.

Angebotszyklus	jährlich im Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Grundlagenmoduls A				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise):	Für die beiden Seminare des Moduls sind gem. § 12 Abs. 3 und 4 (unbenotete) Leistungsnachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.				
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit (im Umfang von 7.000 bis 10.000 Wörtern, exkl. Bibliographie).				
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulabschlussprüfung und Bestätigung der Leistungsnachweise in den Seminaren.				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
E2a Cultural Studies of Law	V	2	28/62	3	-
E2b Theories of Legal Gender Studies	S	1	14/46	2	-
E2c Cases in Cultural and Gender Studies of Law	S	1	14/46	2	-

MODUL E3: Formation of Normative Orders			Wahlmodul: 7 CP			
Inhalte:						
<p>Das Modul behandelt Schwerpunktprobleme, die sich im Prozess der Herausbildung normativer Ordnungen stellen, hier insbesondere bei der Integration gesellschaftlicher Ordnungen durch Recht. Im Hinblick auf die Globalisierung des Rechts stehen Rechtspluralismus, Rechtsfragmentierung und Multinormativität als neue Phänomene und Herausforderungen für einen einheitlichen Begriff des Rechts im Vordergrund (E3ic Global Legal Pluralism – Descriptive and Normative, 3 CP). Sofern moderne Gesellschaften demokratisch organisiert sind, muss die Pluralität rechtsetzender Akteure jenseits des Staates von der Demokratietheorie konzeptuell verarbeitet werden. Sofern der globale Rechtspluralismus in einem Spannungsverhältnis zu dem universalen Geltungsanspruch von Menschenrechten steht, gehören auch Menschenrechtstheorien zu diesem Problembestand (E3as 1 Human Rights and Democracy, 2 CP). Ein Anwendungsbereich, in dem diese Probleme paradigmatisch zu greifen sind, ist das Völkerstrafrecht, das in vielen Fällen der Transitional Justice innerhalb der betroffenen Staaten relevant geworden ist und sich weiterhin mit dem Rom-Statut und der Errichtung des Internationalen Gerichtshofs für Strafrecht (ICC) eine die Souveränität der Staaten modifizierende, universelle Geltung zugesprochen hat, die wegen ihrer selektiven Verwirklichung auch und gerade aus pluralistischer Perspektive vielfach kritisiert wird (E3as2 International Criminal Justice, 2 CP). In allen genannten Belangen lässt sich das in Modul A historisch und systematisch entfaltete das Verhältnis von Recht und Konzeptionen sowie Verfahren der Gerechtigkeit vertiefen. Das Teilmodul E3ic (Normativity of Global Legal Pluralism) lässt eine Verknüpfung mit dem E 5 Modul, konkret: mit E5as2 (Advanced Seminar in Global Legal Theory) zu. Das gesamte Modul E 3 behandelt neben den genannten Schwerpunktproblemen auch Methodenfragen, wobei hier unter den grundlegenden Zugangsweisen (z.B. systemtheoretische oder pragmatisch orientierte) die diskurstheoretische Perspektive besonders berücksichtigt wird.</p>						
Qualifikationsziele und Kompetenzen:						
Der Abschluss des Moduls befähigt die Studierenden dazu, zentrale Probleme der gesellschaftlichen Integration durch Recht, die im Zuge der Globalisierung besonders hervortreten, und Lösungsmöglichkeiten konzeptionell zu beschreiben und zu analysieren. Weiterhin vertieft es die methodologische Reflexion der Studierenden.						
Angebotszyklus		jährlich im Sommersemester				
Dauer des Moduls:		1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Bestehen der Grundlagenmodule A und B im Wintersemester				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Englisch				
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise):		Für die beiden Seminare des Moduls sind gem. § 12 Abs. 3 und 4 (unbenotete) Leistungsnachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.				
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit (im Umfang von 7.000 bis 10.000 Wörtern, exkl. Bibliographie).				
Voraussetzung für die Vergabe der CP:		Bestehen der Modulabschlussprüfung und Bestätigung der Leistungsnachweise in den Seminaren.				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:		Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		Keine				
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
E3a Global Legal Pluralism – Descriptive and Normative		V	2	28/62	-	3
E3b Human Rights and Democracy		S	1	14/46	-	2
E3c International Criminal Justice		S	1	14/46	-	2

MODUL E4: Governance		Wahlmodul: 7 CP			
Inhalte:					
<p>Mit dem Begriff Governance wird ein Strukturwandel in der Steuerung der Gesellschaft durch Recht thematisiert, zu dem eine Reihe von Faktoren beitragen. er nicht monokausal erklärt werden kann. Nicht alleine Europäisierung und Globalisierung, sondern bereits die zunehmende Komplexität der Lebensverhältnisse tragen dazu bei, dass das klassische Regelungsmodell des in der Form des Gesetzes intervenierenden Nationalstaats zugunsten des Modells regulierter Selbstregulierung zurücktritt. Damit wird im Modus der Regelung die die Primär- durch Sekundärnormierung ersetzt. Governance steht zugleich für eine Stärkung des Ethischen im Recht, was im Begriff der Integrität Ausdruck findet. Das zeigt sich namentlich im Strafrecht: Im Strafprozessrecht steht Compliance für die vielfach zu beobachtende Privatisierung staatlicher Ermittlungstätigkeit. Rechtshistorisch lieferte insbesondere die katholische Kirche im 16./17. Jahrhundert, namentlich bei der Kolonisierung Südamerikas, ein Leitmodell globaler Governance, das in einem Forschungsschwerpunkt des Frankfurter Max Planck Instituts für Europäische Rechtsgeschichte untersucht wird. In einer dritten Veranstaltung wird das Thema in Gestalt von Fallstudien vertieft und zu gleich praktisch gewendet.</p>					
Qualifikationsziele und Kompetenzen:					
<p>Die Teilnehmenden erwerben die Fähigkeit, über das Repertoire der Standardmethodologie hinaus im Wege von Law and Economics sich mit dem Bereich Recht und Wirtschaft substantiell und methodologisch vertraut zu machen, was nicht zuletzt für die Anwendung von Rechtstheorie in der Unternehmenspraxis von Vorteil ist. Sie lernen weiterhin, das Verhältnis von Recht und Ethik am Beispiel unternehmerischer Aktivität auszubuchstabieren. Zudem fördert die Verschränkung mit der Rechtsgeschichte die Fähigkeit, Probleme auch im genetischen Zusammenhang zu analysieren. Insgesamt vermittelt dieses Wahlmodul Kompetenzen für die Rechtsanwendung resp. Rechtspraxis, die für leitende Angestellte in Unternehmen, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte und nicht zuletzt Staatsanwälte hilfreich sind.</p>					
Angebotszyklus	jährlich im Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen der Grundlagenmodule A und B im Wintersemester				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Für die beiden Seminare des Moduls sind gem. § 12 Abs. 3 und 4 (unbenotete) Leistungsnachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.				
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit (im Umfang von 7.000 bis 10.000 Wörtern, exkl. Bibliographie).				
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulabschlussprüfung und Bestätigung der Leistungsnachweise in den Seminaren.				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Modules in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
E4a Governance, Compliance, Integrity – Ethics and Law	V	2	28/62	-	3
E4b Historical Aspects of Governance	S	1	14/46	-	2
E4c Case Studies	S	1	14/46	-	2

MODUL E5: Global Law		Wahlmodul: 7 CP			
Inhalte:					
<p>Das Modul "Global Law" beschäftigt sich mit Gegenständen des globalen Rechts, die normativ-pragmatisch mit Bezug auf Theorien der Globalisierung im Recht analysieren werden. Dabei sollen auch Vertreter der juristischen Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Zunächst wird im Zuge einer Vorlesung zur Geschichte des Völkerrechts die Genese der Fragestellung vorgestellt und gewürdigt. Dazu tritt eine Seminarveranstaltung zu den Implikationen des Global Law Paradigmas im Hinblick auf den Rechtsbegriff allgemein. Eine weitere Veranstaltung wiederum in Seminarform rundet das Modul mit der Einbeziehung der Praxis ab ("Global Law in Practice"). Das Fallmaterial wird dabei an je aktuelle Entwicklungen angepasst. Die gegenwärtigen Themen sind: internationaler Schutz von Menschenrechten, Schiedsgerichtsbarkeit international; transnationales Vertragsrecht (IPR), Corporate Social Responsibility, (globale) Regulierung des Internets, Strukturwandel der Rechtsberufe. Dies soll im Rahmen einer "Global Law Week" an der Université Libre de Bruxelles erfolgen, bei der die Studierenden zugleich Gelegenheit haben, in Brüssel ansässige europäische Institutionen und international Organisationen zu besuchen.</p>					
Qualifikationsziele und Kompetenzen:					
<p>Die Teilnehmer eignen sich die Kompetenz an, Themen des globalen Rechts im Blick auf Theorien der Globalisierung normativ-pragmatisch zu entfalten und Lösungen vorzuschlagen. Neben der Vertiefung der Kenntnis der genannten Theorien vertieft das Modul die Fähigkeit, anhand dieser Phänomene Theorie und Praxis zu vermitteln.</p> <p>Die Studierenden erwerben insbesondere folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Diskussion globaler rechtlicher Phänomene aufgrund unterschiedlicher methodologischer Ansätze (Global Law, Rechtspluralismus); - Anwendung rechtswissenschaftlicher Methodologien auf neue Entwicklungen im Bereich normativer Ordnungen; - Kenntnis unterschiedlicher Ansätze und Theorien im Bereich der Philosophie des internationalen Rechts und deren historischer Entwicklung; - Erläuterung und Evaluierung von und Anwendung theoretischen Wissens auf Thematiken des internationalen Vertragsrechts, der Schiedsgerichtsbarkeit, des internationalen Menschenrechtsschutzes etc. 					
Angebotszyklus	jährlich im Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen der Grundlagenmodule A und B im Wintersemester				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Für die beiden Seminare des Moduls sind gem. § 12 Abs. 3 und 4 (unbenotete) Leistungsnachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.				
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit (im Umfang von 7.000 bis 10.000 Wörtern, exkl. Bibliographie).				
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulabschlussprüfung und Bestätigung der Leistungsnachweise in den Seminaren.				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Modules in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
E5a Philosophy of Global Law	V	2	28/62	-	3
E5b Advanced Seminar in Global Legal Theory	S	1	14/46	-	2
E5c Global Law in Practice	S	1	14/46	-	2

MODUL E6: Law, Science and Technology		Wahlmodul: 7 CP
Inhalte:		
<p>Das Modul analysiert den Einfluss neuer Technologien auf die Regulierung und Erleichterung sozialer Interaktion im Recht. Das schließt die Auswirkungen der "Audiovisualisation" und "Informatization" der Rechtssetzung und -anwendung ein. Es besteht aus 3 Kursen: Die Einführungs-VO „Epistemology and Legal Informatics: Introduction to Methods, Ideas and Models“ behandelt den Einfluss moderner Medien auf Rechtspraxis und Rechtstheorie, insbesondere darauf, wie (Rechts-)Diskurse und die traditionelle Rechtspraxis, die Rechtssetzung und -anwendung durch den Einsatz elektronischer Medien und Technologie verändert werden. Ebenso wird der Einfluss moderner Kommunikationstechnologie auf Menschenrechte (z.B. Datenschutz, Meinungsfreiheit, Schutz der Privatsphäre) thematisiert. Der Kurs greift auch ethische, methodologische und epistemologische Fragen im Zusammenhang von Recht und neuen Kommunikationstechnologien auf. In dem SE „Law & Information and Communication Technology“ untersucht werden die Fragen der Einführungs-VO exemplarisch vertieft. Das SE „Bioethics and Law“ beschäftigt sich mit Grundproblemen der aktuellen bioethischen Debatte aus rechtlicher Sicht. Problemfelder sind: Beginn des Lebens (wie künstliche Befruchtung, Leihmutterchaft, Abtreibung, Sterilisierung, Reproduktionsgenetik, „wrongful life action“); medizinische Aspekte des menschlichen Lebens (der Mensch als Objekt medizinischer Forschung, die Beziehung Arzt/Patient, Gentherapie, „genetic counseling“); Lebensende (Definition von „Tod“, Euthanasie, Selbstmord, Organtransplantation, chronische Krankheiten und Langzeitpflege).</p>		
Qualifikationsziele und Kompetenzen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis verschiedener Bereiche von IKT und internationale technische Standards der Internetkommunikation; Verstehen des Einflusses von Mark up-Sprachen auf die Formulierung und Anwendung von Rechtstexten; - Kenntnis des Einflusses von IT und IKT auf Menschenrechte; - Kompetenzen bezüglich technischer, rechtlicher, praktischer und ethischer Probleme bei der Regulierung von Rechtsanwendungen im Bereich von IT und IKT (E-Commerce und E-Government); - ein kritischer Zugang zu aktuellen Entwicklungen im Bereich des IKT-Rechts; - Kenntnis der Grundlagen und methodologischer Ansätze von Evolutionstheorie und Neurowissenschaft; - Kompetenzen im Bereich des Einflusses von Evolutionstheorie und Neuroscience auf die Rechtsphilosophie; - Kenntnis der wesentlichen Kritiken der Anwendung lebenswissenschaftlicher Ansätze in der Rechtsphilosophie; - kritischer Zugang zu grundlegenden rechtlichen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit aktuellen Entwicklungen der Biotechnologie. 		
Angebotszyklus	jährlich im Sommersemester	
Dauer des Moduls:	1 Semester	
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen der Grundlagenmodule A und B im Wintersemester	
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch	
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Für die beiden Seminare des Moduls sind gem. § 12 Abs. 3 und 4 (unbenotete) Leistungsnachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.	
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit (im Umfang von 7.000 bis 10.000 Wörtern, exkl. Bibliographie).	
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulabschlussprüfung und Bestätigung der Leistungsnachweise in den Seminaren.	
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine	
Verwendbarkeit des Modules in anderen Studiengängen:	Keine	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
E6a Epistemology and Legal Informatics: Introduction to Methods, Ideas and Models	V	2	28/62	-	3
E6b Law & Information and Communication Technology	S	1	14/46	-	2
E6c Bioethics and Law	S	1	14/46	-	2

Inhalte:

Recht tritt sprachlich in Erscheinung. Die sprachphilosophischen Grundlagen von Recht und Rechtswissenschaft lassen sich in 3 Aspekte gliedern: (1) Sprachanalytische Philosophie und Linguistik im Recht (sprachanalytische Rechtstheorie); (2) Formale Logik und korrektes Schließen in der juristischen Argumentation; (3) Weitere Kontexte. Der Einführungskurs „Philosophy of Language and Legal Semiotics“ vermittelt die rechtswissenschaftlich bedeutsamen Grundlagen der Sprachphilosophie und bietet eine Vertiefung durch eine Einführung in die Rechtssemiotik. Im Vordergrund stehen hier insbesondere westliche Modelle der Rechtsgeltung aus kommunikativer und semiotischer Perspektive. Besondere Bedeutung erfährt die Konzeption des Wortsinnes („literal meaning“) im Hinblick auf Herstellung und Darstellung rationaler Entscheidungen und den prozessual-forensischen Rahmen von Entscheidungen. Hier stehen Konzeptionen etwa von Hart, Dworkin, Kelsen und MacCormick zur Diskussion, d.h. positivistische, normativ-pragmatische und realistische Zugänge. Das Seminar „Formal Logic and Legal Argumentation – Basic Course“ kombiniert die Einführung in die grundlegenden Methoden der formalen Logik im Recht mit einer vertiefenden Analyse der logischen Strukturen juristischer Argumentation. Die Einführung gilt der formalen Logik und ihrer Hauptzweige (Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Deontischen Logik) und der Deontik von Erlaubnis, Pflicht oder Verbot. Die formale Logik wird als Element der rationalen Argumentation im Recht verstanden, ohne dass sie dafür je erschöpfend sein könnte. Es geht um ihre Bedeutung für die Argumentation, insbesondere auch für die rechtsinformatischen Möglichkeiten von Expertensystemen. Das Seminar „Formal Logic and Legal Argumentation – Special Course“ vertieft das genannte Seminar.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Aufbauend auf das Grundverständnis sprachphilosophischer Voraussetzungen der Rechtstheorie und das Grundverständnis rechtssemiotischer Hauptströmungen und Fragestellungen, erwerben die Teilnehmer die Fähigkeit, verschiedene Gebiete der Logik für Argumentationsweisen im Rechts(wissenschaftlichen)-Diskurs anzuwenden. Sie lernen, die für den rechtlichen Diskurs relevanten Varianten der Logik und deren Gebrauch für die Analyse, die Überprüfung auf Stichhaltigkeit, aber auch für die korrekte Formulierung eigener Argumentationen einzusetzen. Dem entsprechen Kenntnisse der formalen Logik und ihrer Anwendung auf das Recht. Durch das Kennenlernen der Sprache(n) der Logik und logischer Methoden in Recht und Rechtstheorie werden die Teilnehmer befähigt, die Konsistenz und Kohärenz juristischer Argumentation zu beurteilen. Sie erlangen die Kompetenz, selbst präzise und nachvollziehbar zu argumentieren. Bereichert wird diese Kompetenz mit interdisziplinären Kenntnissen der analytischen Philosophie, der ökonomischen Analyse, der Rechtsinformatik und Künstlichen Intelligenz. Insgesamt vermittelt dieses Wahlmodul damit auch Kompetenzen für die Rechtsanwendung resp. Rechtspraxis, was für leitende Unternehmensangestellte, Richter; Rechts- und Staatsanwälte sowie für Verwaltungsbeamte essentiell ist.

Angebotszyklus	jährlich im Sommersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen der Grundlagenmodule A und B im Wintersemester
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch
Studiennachweise (Teilnahme- /Leistungsnachweise):	Für die beiden Seminare des Moduls sind gem. § 12 Abs. 3 und 4 (unbenotete) Leistungsnachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit (im Umfang von 7.000 bis 10.000 Wörtern, exkl. Bibliographie).
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulabschlussprüfung und Bestätigung der Leistungsnachweise in den Seminaren.
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine
Verwendbarkeit des Modules in anderen Studiengängen:	Keine

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Workload (KS/SeStu)	Semester 1 CP	Semester 2 CP
E7a Philosophy of Language and Legal Semiotics	V	2	28/62	-	3
E7b Formal Logic and Legal Argumentation – Basic Course	S	1	14/46	-	2
E7c Formal Logic and Legal Argumentation – Special Course	S	1	14/46	-	2

Anhang 2: Studienverlaufsplan

Zeitraum	Modul	Modul-LV	CP	Ort
Vorbereitungs-Aktivitäten (optional)				
September – Mitte Oktober	optional	Vorbereitungskurse: <ul style="list-style-type: none"> • Intensivsprachkurs 	0 CP	Frankfurt
Wintersemester (fall term)				
Oktober - Dezember	Modul A Modul B	Pflichtfächer Grundlagenkurse: <ul style="list-style-type: none"> • A1 History of Jurisprudence • A2 Theories of Law • A3 Moral & Political Philosophy of Law • B1 Theory of Comparative Law and European Legal Integration • B2 Theory of Global Law 	3 CP 3 CP 3 CP 3 CP 3 CP	Frankfurt
Jan. - Mitte Februar	Modul C (Teil 1) Modul E1 Modul E2	Pflichtfächer Methodenvertiefung und Wahlpflichtfächer: <ul style="list-style-type: none"> • C1 Methodology in Legal Theory and Legal Research • E1 Sociology & Anthropology of Law • E2 Cultural & Gender Studies of Law 	4 CP 7 CP 7 CP	Frankfurt
Mitte Februar – Ende Februar	Modul C (Teil 2)	Mobility Window 1 (wahlweise C2a/b od. C2c/d): <ul style="list-style-type: none"> • C2a/b Global Legal Research & Legal Information Management • C2c/d Global Legal Research and Essentials of Law 	4 CP 4 CP	Stockholm Brünn Krakau Palermo
März – Mitte April	Semesterferien			
Sommersemester (spring term)				
Mitte April – Mitte Mai	Modul E3 Modul E4	Wahlpflichtfächer Frankfurt: <ul style="list-style-type: none"> • E3 Formation of Normative Orders • E4 Governance 	7 CP 7 CP	Frankfurt
Mitte Mai – Mitte Juli	Modul E5 Modul E6 Modul E7 Modul D (Teil 1)	Wahlpflichtfächer Extern/ Optionales Mobility Window 2 und Masterarbeit: <ul style="list-style-type: none"> • E5 Global Law • E6 Law, Science & Technology • E7 Law, Language & Reasoning • D Beginn der begleitenden Arbeit an Masterarbeit (4 Monate) 	7 CP 7 CP 7 CP 16 CP	Brüssel Bologna EUI Florenz
Summer Term				
Mitte Juli – Mitte September	Modul D (Teil 2)	Masterarbeit/Optionales Mobility Window 3: <ul style="list-style-type: none"> • D: Freies Studium und Fertigstellung der Masterarbeit (in Frankfurt, Zuhause oder im EALT 3rd term network: Partner Universitäten und Third Term Network-Partner) 	16 CP	Frankfurt Partner

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.